

Sitzungsunterlagen

4. Sitzung des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach 12.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 10 Information zum Mandat der Mitglieder des Seniorenbeirates im Ausschuss

Konversion Zanders-Gelände

Mitteilungsvorlage 0683/2025 7

Zuständigkeitsordnung kommunalpolitische Ausschüsse 0683/2025 9

TOP Ö 11 Stellungnahme des Seniorenbeirates zum Thema "Parkscheinautomaten"

Mitteilungsvorlage 0538/2025 19

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

22.10.2025

Ausschussbetreuender Fachbereich

Soziale Stadtentwicklung

Sachbearbeitung

Lisa Klemt

Telefon-Nr.

02202-142467

Tag und Beginn der Sitzung

Mittwoch, 12.11.2025, 17:00 Uhr

Einladung

zur 4. Sitzung des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach in der zehnten Wahlperiode

Sitzungsort

Rathaus Gladbach, Großer Sitzungssaal, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Klemt, Tel. 02202-142467

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung**
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirates, Bekanntgabe nicht anwesender Beiratsmitglieder**
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung des Seniorenbeirates**
- 4 Mitteilungen des Vorsitzenden**
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 6 Bericht über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse**
- 7 Bericht aus der Landesseniorenvertretung NRW**
- 8 Bericht aus dem Kreissenorenbeirat**
- 9 Berichte aus den Ausschüssen und dem Inklusionsbeirat**

- 10 Information zu den Mandaten im Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes**
Vorlage: 0683/2025
- 11 Stellungnahme des Seniorenbeirates zum Thema "Parkscheinautomaten"**
Vorlage: 0538/2025
- 12 Öffentlichkeitsarbeit: Berichte aus den Arbeitskreisen "Stammtisch" und "Tanzcafé"**
- 12.1 Teilnahme und Mitwirkung auf dem Weihnachtsmarkt (Stadtmitte) im Sozialstand am 10.12.2025**
- 13 Anregungen an den ASWDG**
- 14 Verschiedenes**

Vorsitzender

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Soziale Stadtentwicklung

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0683/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach	12.11.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Information zu den Mandaten im Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Der Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes wurde aufgrund einer neuen Zuständigkeitsordnung aufgelöst. Damit enden die Mandate von Frau Karin Schier und Frau Hildegard Gitschier-Piepenbrock als beratende Vertreterinnen des Seniorenbeirats mit sofortiger Wirkung. Die Verwaltung informiert den Seniorenbeirat darüber offiziell.

Risikobewertung:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Inhalt der Mitteilung:

Der Seniorenbeirat hatte Frau Karin Schier und Frau Hildegard Gitschier-Piepenbrock als seine Vertreter in beratender Funktion in den Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes entsandt, um die Belange der Seniorinnen und Senioren in diesem städtebaulichen Prozess zu berücksichtigen.

Aufgrund einer neuen Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach, die die Zuständigkeiten der politischen Gremien neu regelt, wurde der genannte Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes aufgelöst. (Die neue Zuständigkeitsordnung ist dem Anhang zu entnehmen.)

Mit dem Entfallen des Ausschusses für die Konversion des Zanders-Geländes enden die Mandate von Frau Karin Schier und Frau Hildegard Gitschier-Piepenbrock mit sofortiger Wirkung. Frau Karin Schier und Frau Hildegard Gitschier-Piepenbrock sind daher nicht mehr Mitglieder des genannten Ausschusses.

Die Verwaltung informiert den Seniorenbeirat hiermit formal über das Ende der Mandate im entfallenen Ausschuss.

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Allzuständigkeit des Rates
- § 2 Auftragswerte und Preise
- § 3 Haushaltssanierungs- und Nachhaltigkeitssatzung
- § 4 Ortsrechtliche Regelungen
- § 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre
- § 6 Hauptausschuss
- § 7 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften
- § 8 Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann
- § 9 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
- § 10 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 11 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- § 12 Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft
- § 13 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 14 Jugendhilfeausschuss
- § 15 Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss
- § 16 Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen
- § 17 Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung
- § 18 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 19 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 20 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- § 21 Inkrafttreten

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der XI. Wahlperiode

Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) – in Kraft getreten am 17.07.2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20); Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22 sind am 01.11.2025 (s.o. Norm ab 01.11.2025) getreten, Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19 tritt am 01.01.2026 in Kraft – hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 08.07.2025 und bestätigend am 04.11.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allzuständigkeit des Rates

(1)

Nach § 41 Abs. 1, S.1 GO NRW ist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die GO NRW, die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind.

(2)

Alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, sind vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen.

(3)

Der Rat überträgt gem. § 114 Abs. 2 GO NRW die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen den zuständigen Fachausschüssen in ihrer Funktion als Werksausschüsse, soweit nicht aufgrund Gesetzes oder sonstiger rechtlicher Regelung ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist. Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung für die jeweilige städtische Einrichtung.

(4)

Der Rat behält sich bei den auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragenen Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vor.

§ 2

Auftragswerte und Preise

Wenn nachfolgend von Auftragswerten oder Preisen die Rede ist, verstehen sich diese, soweit sie im Einzelfall noch nicht feststehen, als geschätzte Preise, in jedem Fall ohne Mehrwertsteuer und andere Nebenkosten.

§ 3

Haushaltssanierungs- und Nachhaltigkeitssatzung

Bei Entscheidungen sind die Vorgaben der Satzung zur Unterstützung der Sanierung des Haushaltes der Stadt Bergisch Gladbach und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft (Haushaltssanierungs- und Nachhaltigkeitssatzung) zu berücksichtigen.

§ 4 Ortsrechtliche Regelungen

Die Ausschüsse beraten die ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.

§ 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre

(1)

Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über die grundsätzliche Bedarfsfeststellung einer beabsichtigten Maßnahme („Maßnahmebeschluss“) ab folgenden Wertgrenzen:

- 100.000,- EUR bei Lieferungen und Dienstleistungen,
- 250.000,- EUR bei Bauleistungen,
- 500.000,- EUR bei Bauleistungen des Abwasserwerkes.

Eine Vorlage zu einem Maßnahmebeschluss soll grundsätzlich folgende Elemente enthalten:

- Beschreibung von Lage und Grundstück, Planungsrecht,
- Raumprogramm, Baubeschreibung,
- Kosten, Finanzierung,
- Folgekostenberechnung,
- Termine, geplante Vergabe,
- Sonstiges (Pläne, Fotos usw.).

(2)

Den Fachausschüssen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, unverzüglich mitgeteilt.

(3)

Die Fachausschüsse werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über alle Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen über 10.000,- EUR halbjährlich in Kenntnis gesetzt. Die Information muss mindestens folgende Angaben umfassen:

- Datum der Auftragserteilung,
- Firma und Firmensitz,
- Auftragsgegenstand,
- vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote),
- Finanzierung (Investitionsaufträge und Sachkonten),
- Auftragssumme.

(4)

Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten entscheidet der Hauptausschuss (§ 6).

(5)

Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche zudem über Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre im konsumtiven Bereich für den Kernhaushalt und für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ab einer Größenordnung von jährlich 10.000,- EUR oder einem Gesamtvolumen von 100.000,- EUR pro Vertrag.

(6)

Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertermittlungsregeln für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes maßgeblich.

§ 6 Hauptausschuss

(1)

Der Hauptausschuss berät

1. Personalangelegenheiten, Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation und strategischen Verwaltungsdigitalisierung, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist,
2. Einwohneranträge nach § 25 GO NRW,
3. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW,
4. Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.

(2)

Der Hauptausschuss entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über

1. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann,
2. den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder,
3. die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern,
4. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen,
5. die Benennung städtischer Straßen, Wege, Plätze und Einrichtungen,
6. Angelegenheiten der Partnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Städten,
7. Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten (§ 5 Absatz 4),
8. Grundsätze der städtischen Energieeffizienz und des Klimaschutzes,
9. Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken,
10. in Personalangelegenheiten und in persönlichen Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen zugewiesen sind,
11. Grundsätze der Wirtschaftsförderung, Naherholung und Tourismus.

§ 7 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

(1)

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften berät Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Betriebsausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind,

(2)

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften entscheidet

1. über die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,- EUR übersteigt,
2. über die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der Kernhaushalt innerhalb der Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 Zuständigkeitsordnung betroffen ist,
3. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,- EUR einschließlich Nebenleistungen,
4. unter Berücksichtigung der in § 5 festgelegten Wertgrenzen über sämtliche Hochbau-, Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen einschließlich der zugehörigen Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge des Kernhaushaltes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen mit Ausnahme betreffend die Schulen.

§ 8**Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann**

(1)

Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann

1. berät grundsätzliche Angelegenheiten der Beiräte,
2. setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit – hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unberührt,
3. schlägt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten vor, die über die dem Frauenbüro/Gleichstellungsstelle bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehen,
4. ist zuständig für die Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen betreffen,
5. wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse so rechtzeitig gehört, wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Mädchen berühren, dass die Stellungnahme dieses Ausschusses in die Beratung einfließen kann. Er wirkt bei allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit.

(2)

Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann entscheidet über

1. alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist,
2. Angelegenheiten des Wohnungswesens.

§ 9**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW**

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.

§ 10**Rechnungsprüfungsausschuss**

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes.

Er berät zudem über die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 11**Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**

(1)

Der Ausschuss berät alle Angelegenheiten seiner Aufgabenbereiche Bildung, Kultur und Sport vor, in denen andere Ausschüsse oder der Rat entscheidungsbefugt sind.

(2)

Der Ausschuss entscheidet zu seinen Aufgabenbereichen Bildung, Kultur und Sport über

1. grundsätzliche Festlegungen insbesondere zur Förderung im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel,
2. die Ehrung von Personen durch Verleihung der Ehrennadel für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports, und alle sonstigen Angelegenheiten, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen, Ortsrecht oder auf Grund der strategischen gesamtstädtischen Bedeutung eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

§ 12

Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft

(1)

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft nimmt die formalen Aufgaben eines Schulausschusses wahr.

(2)

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft berät alle Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches Schule vor, in denen andere Ausschüsse oder der Rat entscheidungsbefugt sind.

(3)

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft entscheidet

1. über Angelegenheiten der schulischen Infrastruktur und der schulischen Digitalisierung,
2. unter Berücksichtigung der in § 5 festgelegten Wertgrenzen über sämtliche Hochbau-, Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen einschließlich der zugehörigen Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge des Kernhaushaltes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ausschließlich betreffend die Schulen.

§ 13

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nimmt die in § 27 GO NRW geregelten Aufgaben wahr.

§ 14

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach wahr.

§ 15

Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss

(1)

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss berät Änderungen des Regionalplans, alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen sowie interkommunale und regionale Projekte im Sinne des Absatzes 2, soweit er hierzu nicht nach Absatz 2 entscheidungsbefugt ist.

(2)

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet über

1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) und informelle Planverfahren und Planungen der Städtebauförderung,
2. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB,

3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,
5. die Stellungnahme der Stadt zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB,
6. interkommunale und regionale Planungsprojekte, welche die Stadt Bergisch Gladbach betreffen bzw. an denen die Stadt Bergisch Gladbach aktiv beteiligt ist,
7. über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbaren Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind,
8. Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, Planungsrecht schaffenden Fachplanungen sowie Bauleitplanungen benachbarter Kommunen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
9. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung,
10. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden.

(3)

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss nimmt die ihm mit der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) übertragenen Aufgaben wahr.

§ 16

Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen

(1)

Der Ausschuss berät alle Angelegenheiten seiner Aufgabenbereiche Mobilität und Verkehrsflächen vor, in denen andere Ausschüsse oder der Rat entscheidungsbefugt sind.

(2)

Der Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen entscheidet über

1. strategische Verkehrsentwicklungsplanung,
2. teilträumliche Verkehrsuntersuchungen und -konzepte,
3. Maßnahmen des Mobilitätsmanagements und zur Umsetzung des städtischen Mobilitätskonzeptes,
4. in Angelegenheiten der Infrastruktur- und Projektgesellschaft, soweit diese zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Mobilität und Verkehr vorbehalten und hierfür nicht ausdrücklich die Organe der Gesellschaft zuständig sind,
5. in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV,
6. Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen und -anlagen und Parkanlagen (ruhender Verkehr).

§ 17

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung

(1)

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung nimmt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ in entsprechender Anwendung des § 5 Absätze

3 bis 6 EigVO sowie nach Maßgabe der Betriebssatzung und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Betriebsausschusses wahr.

(2)

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung berät

1. die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind,
2. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Absatz 1 genannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet,
3. Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen – mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser und des Bodens auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen,
4. Gewässerbaumaßnahmen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach,
5. Bodenschutzmaßnahmen,
6. Grundsätze der Bereiche „Rechts, Sicherheit und Ordnung“ und „Feuerwehr und Rettungsdienst“,
7. In Angelegenheiten der Infrastruktur- und Projektgesellschaft, soweit diese zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung vorbehalten und hierfür nicht ausdrücklich die Organe der Gesellschaft zuständig sind.

(3)

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung entscheidet

1. über Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung und des Fuhrparks,
2. über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben in den Bereichen „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, „Friedhofs- und Bestattungswesen“.

§ 18

Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie/er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.

(3)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die Auswahl und Vergabe von Leistungen an Architektinnen/Architekten, Bauleiterinnen/Bauleiter, Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute und für die Vergabe von Aufträgen an diese.

(4)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Fällen, in denen Wertgrenzen die Zuständigkeiten der Ausschüsse festlegen, bis zur Höhe der entsprechenden Wertgrenzen in diesen Fällen.

§ 19**Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

(1)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer in den ihr/ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über

1. die Aufnahme von Krediten,
2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen,
3. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
4. die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke,
5. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten,
6. die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz,
7. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
8. die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt,
9. die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen,
10. Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 57 Abs. 3 LBeamtVG NRW,
11. über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern,
12. den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen.

(2)

Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich weiterhin in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW), in Angelegenheiten des Fachbereichs 8 – Immobilienbetrieb, Abfallwirtschaftsbetriebs und Abwasserwerks nach den jeweiligen Betriebssatzungen, in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das Jugendamt.

§ 20**Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben**

(1)

Der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer wird die Entscheidung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,- EUR, höchstens 40% des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens 5.000,- EUR, unabhängig von der Höhe des Ansatzes übertragen.

(2)

Von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben ausgenommen,

1. die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
 2. die sich aus der Natur der Sache in Einnahme und Ausgabe ausgleichen und damit den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach nicht direkt finanziell belasten oder
 3. deren Deckung durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährleistet ist.
- In diesen Fällen entscheidet die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer unbegrenzt.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 04.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 10.11.2020 in der Fassung des II. Nachtrags außer Kraft.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Soziale Stadtentwicklung

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0538/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach	12.11.2025	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	20.11.2025	zur Kenntnis
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	09.12.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Stellungnahme des Seniorenbeirates zum Thema "Parkscheinautomaten"

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

In den vergangenen Monaten wurde die geplante Umstellung der Parkraumbewirtschaftung in Bergisch Gladbach, insbesondere die Zukunft der Parkscheinautomaten und die Einführung digitaler Bezahlösungen, intensiv in politischen Gremien und der Öffentlichkeit diskutiert. Dieses Thema betrifft in besonderem Maße auch ältere Menschen, da viele von ihnen weiterhin auf barrierearme und analoge Angebote angewiesen sind.

Risikobewertung:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre

konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Inhalt der Mitteilung:

Vor dem Hintergrund der öffentlichen und politischen Diskussionen zur zukünftigen Parkraumbewirtschaftung hat sich der Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach mit dem Thema befasst und im Rahmen seiner Beteiligungsaufgaben mit dem Thema der „Parkscheinautomaten“ auseinandergesetzt sowie eine Stellungnahme verfasst, die im Folgenden im Wortlaut wiedergegeben wird.

„Der Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach begrüßt den Kompromiss zur Parkraumbewirtschaftung. Dass die Parkscheinautomaten nicht wegfallen, sondern auf Kartenzahlung umgerüstet werden, ergibt für alle die bisher mit Bargeld bezahlt haben die Möglichkeit, auch weiterhin vor Ort ein Parkticket zu erwerben.

Bargeldzahlern wird ermöglicht Parkgutscheine bei der Stadtverwaltung zu erwerben.

Der Seniorenbeirat sieht aber die Notwendigkeit, zukünftig das Parken ohne Parkscheinautomaten den Bürgern näher zu bringen.

Im nächsten Jahr möchte daher der Seniorenbeirat den Umgang mit Park- App Anbietern interessierten Bürgern näherbringen. Dies könnte in Kooperation mit örtlichen Anbietern und in den Begegnungsstätten stattfinden. Eine Unterstützung der Stadtverwaltung wäre wünschenswert.“

Der Seniorenbeirat bittet darum, die aufgeführten Aspekte bei weiteren Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen und steht für Rückfragen oder einen weiterführenden Austausch gerne zur Verfügung.

